

# DIE SCHW PARTNER

## Strafjustiz und Fr

**D**ie Kriminalpolitik ist in den letzten Jahrzehnten wesentlich durch das Auftreten und Einmischen von Freien Trägern geprägt worden. Nicht nur der Staat versuchte, durch die „Soziale Strafrechtspflege“ die Übelzufügung durch Strafe zu sozialisieren (z.B. durch den Ausbau der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe, der Sozialarbeit im Strafvollzug), auch Projekte der Freien Jugend und Erwachsenenstraffälligenhilfe bekommen zunehmend Gewicht – z.B. bei der Diversion, beim Täter-Opfer-Ausgleich, bei der Untersuchungshaftvermeidung, bei ambulanten Therapien für Sexual- oder Gewalttäter oder für Drogenabhängige.

Neben der justizförmigen Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz haben Freie Träger als Teil der Freien Wohlfahrtspflege spezifische Qualitätsmerkmale, die ihnen eher ermöglichen, Angebote zur Erziehung oder zur sozialen Integration zu leisten. Sie sind nicht gebunden an spezial- oder generalpräventive Strafzwecke, sie leisten keine justizförmige Sozialkontrolle, sie übernehmen keine Ermittlungs- und Kontrollaufgaben für die Justiz und sie können auch Angehörige und das soziale Umfeld in ihre Arbeit einbeziehen. Damit

sind sie Mediatoren zwischen staatlichen Organen, die mit Eingriffen in Grundrechte den Strafanspruch des Staates und sein Gewaltmonopol repräsentieren, und der offenen und pluralen Gesellschaft, in die die ausgegrenzten Täter sozial integriert werden sollen.

Dieses Bündnis zwischen Strafjustiz und Freien Trägern ist jedoch auf zunehmende Kritik gestoßen. Lassen sich Freie Träger zu sehr einvernehmen in die justizförmige Sozialkontrolle, tragen sie dazu bei, den repressiven und ausgrenzenden Charakter des Strafrechts nur zu verschleiern? Geben Freie Träger ihre ethische Fundierung und Pluralität auf, wenn sie im „Souterrain der Justiz“ tätig werden? Sind ambulante Projekte abhängig von Justizzuweisungen – finanziell, personell, konzeptionell? Und steht die Strafjustiz ihrerseits in Gefahr, ihren normverdeutlichen und rechtsstaatlichen Charakter zu verlieren, wenn sie sich zu sehr einläßt auf Maßnahmen und Verfahren, die nicht mehr als Strafübel verstanden werden – von den Tätern wie von einer zunehmend beunruhigten Gesellschaft, die nach härteren und klareren ordnungspolitischen Maßnahmen ruft?

Die folgenden Beiträge zeigen exemplarisch den Stand der Fachdiskussion auf. Ulrich Lange, Bewährungshelfer und freier Mitarbeiter bei einem Freien Träger der Straffälligenhilfe in Neumünster, zeigt die derzeitige Aufgabenteilung und Schwerpunktsetzung in der Straffälligenhilfe auf. Er unterscheidet zwischen justiznahen



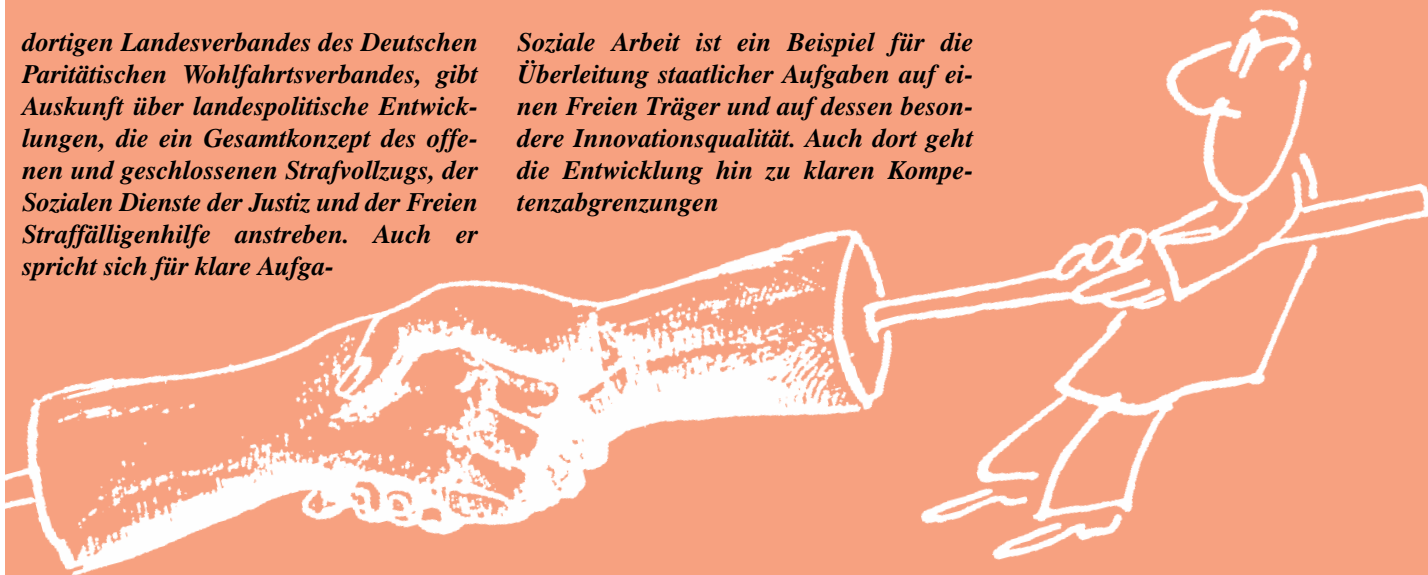
und justizfernen Hilfen und schildert ihre Aufgabenwahrnehmung sowie Probleme der Vernetzung und Koordination.

Klaus Klingner, Justizminister des Landes Schleswig-Holstein und Vorsitzender des

# VIERIGE SCHAF die Träger

*dortigen Landesverbandes des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, gibt Auskunft über landespolitische Entwicklungen, die ein Gesamtkonzept des offenen und geschlossenen Strafvollzugs, der Sozialen Dienste der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe anstreben. Auch er spricht sich für klare Aufga-*

*Soziale Arbeit ist ein Beispiel für die Überleitung staatlicher Aufgaben auf einen Freien Träger und auf dessen besondere Innovationsqualität. Auch dort geht die Entwicklung hin zu klaren Kompetenzabgrenzungen*



*benefinitionen und Abgrenzungen aus, um so den ultima-ratio-Charakter des Strafrechts und rechtsstaatliche Garantien nicht zu gefährden.*

*und konsequenter Entflechtung. Allerdings fehlt es noch an einem Gesamtkonzept der Zusammenarbeit zwischen privaten Trägerorganisationen und der Justiz.*

*Der Beitrag von Arno Pilgram über das Projekt Bewährungshilfe in Österreich macht deutlich, wie dort zur Zeit ein privater Träger auf der Suche nach Rollenklarheit im Bereich der Straffälligenhilfe ist. Der Verein für Bewährungshilfe und*